

— (Zu den Arbeitnehmern mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als drei Monaten)

Während die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a) und c) der Richtlinie 68/360/EWG das Aufenthaltsrecht ohne Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis zu gewähren hätten, müßten die Betroffenen nach der geltenden belgischen Regelung ein Dokument beantragen (für das von der es erteilenden Gemeinde eine Gebühr erhoben werden könne), das über die bloße Bestätigung, daß der Arbeitnehmer seine Anwesenheit

im belgischen Hoheitsgebiet angezeigt habe, hinausgehe (Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie).

(1) ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

(2) Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise in das Hoheitsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern (in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1993).

Königliche Verordnung vom 8. Oktober 1981 über die Einreise in das Hoheitsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern (mehrfach geändert).

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 19. Oktober 1995

in der Rechtssache T-194/94: **John Carvel und Guardian Newspapers Ltd gegen Rat der Europäischen Union** ⁽¹⁾

(Transparenz — Zugang zu Informationen — Entscheidung des Rates, den Zugang zu seinen Beratungsdokumenten zu verweigern — Auslegung von Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 93/731/EG)

(95/C 333/25)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-194/94, John Carvel, Brüssel, und Guardian Newspapers Ltd, Gesellschaft englischen Rechts mit Sitz in Manchester (Vereinigtes Königreich), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Onno W. Brouwer und Frédéric P. Louis, Brüssel, Beistand: Deirdre Curtin, Universität Utrecht, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg, unterstützt durch das Königreich Dänemark (Bevollmächtigter: Peter Biering), das Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: A. Bos und J. W. de Zwaan) und das Europäische Parlament (Bevollmächtigte: Gregorio Garzon Clariana und François Vainker), gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Jill Aussant und Giorgio Maganza), wegen Nichtigerklärung von Entscheidungen des Rates, die in Anwendung des Beschlusses 93/731/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten (ABl. Nr. L 340, S. 43) getroffen wurden, hat das Gericht (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf, der Richter D. P. M. Barrington, A. Saggio, H. Kirschner und A. Kalogeropoulos — Kanzler: H. Jung — am 19. Oktober 1995 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die stillschweigende Entscheidung des Rates, den Klägern den Zugang zu den vorbereitenden Berichten, Protokollen und Teilnehmer- und Abstimmungsprotokollen der Tagung des Rates (Justiz) vom 29. und 30. November 1993 zu verweigern, und die im Schreiben des Rates vom 17. Mai 1994 enthaltene Entscheidung, den Zugang zu den Protokollen der Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 24. und 25. Januar 1994 zu verweigern, werden für nichtig erklärt.*

2. *Im übrigen wird die Klage abgewiesen.*

3. *Der Rat trägt die Kosten des Verfahrens.*

4. *Das Königreich Dänemark, das Königreich der Niederlande und das Europäische Parlament tragen ihre eigenen Kosten.*

(1) ABl. Nr. C 202 vom 23. 7. 1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 26. Oktober 1995

in der Rechtssache T-185/94: **Geotronics SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** ⁽¹⁾

(PHARE-Programm — Beschränkte Ausschreibung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — EWR-Abkommen — Haftungsklage)

(95/C 333/26)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-185/94, Geotronics SA mit Sitz in Lognes (Frankreich), vertreten durch Rechtsanwalt Tommy Pettersson, zugelassen in Schweden, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Arendt und Medernach, 8—10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Karen Banks und in der mündlichen Verhandlung John Forman) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 10. März 1994, mit der diese das von der Klägerin im Rahmen des PHARE-Programms vorgelegte Angebot der Lieferung von elektronischen Tachymetern abgelehnt hat, und wegen Ersatzes des der Klägerin durch die streitige Entscheidung angeblich entstandenen Schadens gemäß den Artikeln 178 und 215 EG-Vertrag hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts, der Richter R. Schintgen und R. García-Valdecasas — Kanzler: B. Pastor — am 26. Oktober 1995 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

(¹) ABl. Nr. C 188 vom 9. 7. 1994.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. Oktober 1995

in der Rechtssache T-302/94: Dimitrios Coussios gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Unzulässigkeit)

(95/C 333/27)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-302/94, Dimitrios Coussios, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georges Sakellaropoulos, Athen; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Ana Maria Alves Vieira) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der Claude Probst mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 auf die Stelle des Leiters des Referats VII.C.93 ernannt wurde, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten D. P. M. Barrington, des Richters K. Lenaerts und der Richterin P. Lindh — Kanzler: H. Jung — am 11. Oktober 1995 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. Nr. C 351 vom 10. 12. 1994.

Klage der Firma Ittima Maremmana gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Juli 1995

(Rechtssache T-154/95)

(95/C 333/28)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Firma Ittima Maremmana mit Sitz in Rom hat am 31. Juli 1995 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Sergio Barenghi und Alessandro Pallottino, Rom; Zustellungsanschrift ist die Kanzlei des Rechtsanwalts Nico Schaeffer, 12, rue de la Porte Neuve, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die am 25. Mai 1995 zugestellte Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1995 über die Streichung des der Klägerin gewährten Zuschusses des EAGFL aufzuheben und für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Rechtswidrigkeit der Entscheidung über den Wiedereinzug des Betrages von 314 741 984 Lire festzustellen;
- ihr die Kosten des Verfahrens nach der Verfahrensordnung zu erstatten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Durch Entscheidung vom 28. November 1984 habe die Kommission der Klägerin einen Zuschuß in Höhe von 494 946 104 Lire gewährt, von dem am 24. Juli 1987 ein Betrag von 314 741 984 Lire ausgezahlt worden sei. Der Zuschuß sei für den Bau einer Aquakultur-Produktionsanlage in Orbetello (Toskana) aufgrund eines Vorhabens der Klägerin gewährt worden. Während des Baus seien Schwierigkeiten aufgetaucht, und zwar nicht im Zusammenhang mit der Aquakultur-Produktionsanlage, sondern im Zusammenhang mit dem Bau einer Halle für den betrieblichen Bedarf, so daß die Klägerin unter Verzicht auf die noch ausstehende, den schon früher gewährten Betrag von 314 741 984 Lire übersteigende Restsumme beantragt habe, das Vorhaben bei einem Stand der Fertigstellung zu 70 % als abgeschlossen zu betrachten. Das italienische Ministerium für die Handelsmarine (Ministero della Marina Mercantile) habe der Klägerin mitgeteilt, daß diesem Antrag nicht entsprochen werden könne, da ihr für die Anlage nicht die als „unentbehrliche Bedingung für die Auszahlung des Zuschusses“ bezeichnete Bescheinigung über die Benutzbarkeit der Anlage erteilt worden sei. Mit Schreiben vom 14. April 1994 habe die Kommission die Klägerin darauf hingewiesen, daß das Verfahren zur Streichung des Zuschusses bei Nichtvorliegen dieser Bescheinigung fortgesetzt werde. Der der Klägerin gewährte Zuschuß des EAGFL sei durch die Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1995, gegen die sich diese Klage richte, gestrichen worden.

Die Klage stützt sich auf folgende Gründe:

- a) Verstoß gegen Gemeinschaftsverordnungen
 - In der Entscheidung zur Gewährung des Zuschusses sei keine Rede von einer vorher hierfür bezeichneten nationalen Verwaltungsbehörde (Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates) gewesen. Im Verlauf des Verfahrens sei das Ministerium für die Handelsmarine „aufgetaucht“. Diese nationale Zentralverwaltungsbehörde, von der man nicht wisse, wann, wie und von wem sie bezeichnet worden sei, erscheine jedoch als nicht zuständig für die von dieser Verordnung zugewiesene Aufgabe; ihre „Einfügung“ in das Verfahren stelle daher einen Verstoß gegen diese Verordnung dar.
 - Die Entscheidung über die Streichung des Zuschusses sei aufgrund falscher Darstellungen der italienischen Verwaltungsbehörde unter Verstoß gegen die Entscheidung über die Gewährung und gegen die